Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bfh-kein-negativer-progressionsvorbehalt-fuer-nicht-zu-beruecksichtigende-auslandsverluste.html

26.04.2011

Internationales Steuerrecht

BFH: Kein negativer Progressionsvorbehalt für nicht zu berücksichtigende Auslandsverluste

Sachverhalt
Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) beantragte, ihre Verluste aus der Vermietung und Verpachtung aus einem Projekt in den USA im Rahmen des Einkommensteuerbescheids für das Streitjahr 2007 zu berücksichtigen. Das FG Hamburg wies die Klage mit der Begründung ab, die Anwendung des negativen Progressionsvorbehalts bei Verlusten gemäß § 2a Abs. 1 EStG sei ausgeschlossen.

Entscheidung
Das FG hat zu Recht die negativen ausländischen Einkünfte der Klägerin nicht im Wege des sog. negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigt (§ 32b Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG).

Nach den Vorschriften des DBA-USA 1989 a.F. ist die steuerliche Berücksichtigung von Einkünften aus beweglichem Vermögen ausschließlich dem Belegenheitsstaat, hier den USA, zugewiesen. Einkünfte die in einem DBA freigestellt sind, unterliegen nur dann dem Progressionsvorbehalt, wenn es sich um Einkünfte handelt, die nach deutschem Recht der Besteuerung unterliegen. Gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a EStG dürfen negative Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, das in einem ausländischen Staat belegen ist, nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden. Im Streitfall sind solche positiven Einkünfte nicht erzielt worden, wodurch es sich nicht um in die Bemessungsgrundlage einzubeziehende Einkünfte i.S. des § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG handelt.

Zwar werden (positive und negative) ausländische Einkünfte, die nach DBA steuerfrei sind, bei der Berechnung des Tarifs für die übrigen Einkünfte angesetzt. Dies gilt jedoch nur für solche Einkünfte, die nicht bereits nach deutschem Recht ohne Anwendung eines DBA von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind. Auch wenn ein DBA - wie hier das DBA-USA - einen Progressionsbehalt vorsieht, setzt dessen Anwendung voraus, dass die betreffenden Verluste nach innerstaatlichem Recht überhaupt zu berücksichtigen sind. Dies ist nach der im Streitjahr geltenden Fassung des § 2a EStG nicht der Fall.

Durch die Neufassung des § 32b Abs. 2 EStG mit Wirkung ab 1996 (sog. Hinzurechnungsmethode statt Schattenveranlagung), hat sich an dem Ergebnis, dass negative ausländische Einkünfte gem. § 2a EStG nicht im Wege des negativen Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen sind, nichts geändert.

Betroffene Normen
§ 2a EStG 2002, § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG 2002
Streitjahr 2007

Vorinstanz
Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 26.04.2010, 3 K 234/09, EFG 2010, S. 1322

Fundstelle
BFH, Urteil vom 12.01.2011, I R 35/10

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.